Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0493/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 14**

Datum des Beschlusses: **20.03.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht online am 20.03.2024 einen Artikel mit dem Titel „Mammographie-Screening schon ab 45 Jahren sinnvoll“ und der Dachzeile „Schutz vor Brustkrebs“. Darin geht es um die Altersspanne bei Frauen, in der das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ein Brustkrebs-Screening für sinnvoll hält. Brustkrebs sei die häufigste Krebstodesursache und -erkrankung bei Frauen in Deutschland. Mit der Früherkennung durch das Mammographie-Screening könne die Sterblichkeitsrate durch Brustkrebs auch für Frauen unter 50 Jahren um 20 Prozent senken.

II. Der Beschwerdeführer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1 und 11 des Pressekodex. Die Dachzeile verspreche „Schutz vor Brustkrebs“. Das sei definitiv falsch und verletze Ziffer 1. Der durch das Screening früh diagnostizierte Brustkrebs sei bereits vorhanden. Screening schütze also nicht vor Brustkrebs, es stelle ihn nur früher fest.

Die Aussage, dass „mit der Früherkennung durch das Mammographie-Screening die Sterblichkeitsrate durch Brustkrebs auch für Frauen unter 50 Jahren um 20 Prozent [gesenkt werden könne]“ verletzt nach Ansicht des Beschwerdeführers Ziffer 14. Die Zeitung hätte seiner Meinung nach darauf hinweisen müssen, dass es sich um die relative Risikoreduktion

aus Sicht der gescreenten im Vergleich zur nicht-gescreenten Gruppe handle. Es entstehe durch diese hohe Prozentangabe der Eindruck, dass eine von fünf Frauen durch die Teilnahme am Screening vor dem Brustkrebs geschützt werde. Beides sei nicht der Fall.
Die ARR beim Mammographie-Screening betrage ca. 1:1000, d. h. es müssten rechnerisch 1000 Frauen zehn Jahre lang zum Screening gehen, um bei einer Frau den Tod durch Brustkrebs zu verhindern. Diese Irreführung durch Prozentangaben ohne Hinweis darauf, ob es sich um die absolute oder relative Risikoreduktion handle, sei etwa durch den emeritierten Professor Gerd Gigerenzer belegt. In dem Artikel würden damit gleich zweimal falsche Erwartungen und Hoffnungen geweckt.

III. Für die Zeitung nimmt der Syndikusrechtsanwalt des Verlags Stellung. Im Namen der Zeitung weist er die Beschwerde als unbegründet zurück. Zu Ziffer 1: Direkt unterhalb der Überschrift werde bereits im Teaser des Artikels in Fettdruck klargestellt, dass Vorsorgeuntersuchungen nur zur „Erkennung von Brustkrebs“ erfolgen und damit denklogisch nicht vor der Entstehung desselben schützen können, sondern vielmehr die frühzeitige Erkennung von Brustkrebs ermöglichen und dadurch einen tödlichen Krankheitsverlauf verhindern können.

Wörtlich laute der Teaser:
„Brustkrebs ist die häufigste Krebstodesursache bei Frauen. Bisher werden Untersuchungen zur Erkennung von Brustkrebs ab 50 empfohlen.“
Auch im Artikel selbst werde nichts Gegenteiliges behauptet. So schreibe die Autorin beispielsweise:
„Bisher würden an dem Screening-Programm Frauen zwischen 50 und 69 Jahren an regelmäßigen Röntgenuntersuchungen zur Brustkrebsfrüherkennung teilnehmen dürfen.“
sowie
„Die Früherkennung durch das Mammographie-Screening kann die Sterblichkeitsrate durch Brustkrebs auch für Frauen um 20 Prozent senken.“

Durch den Artikel werden laut Anwalt auch keine unbegründeten Hoffnungen im Sinne von Ziffer 14 des Pressekodexes geweckt. Bereits das vermeintliche Zitat des Beschwerdeführers sei fehlerhaft. Er trage vor, im Artikel stünde:
„Das Mammographie-Screening kann die Brustkrebsmortalität auch bei Frauen unter 50 Jahren um 20 Prozent senken.“

Dabei laute die Passage tatsächlich:
„Die Früherkennung durch das Mammographie-Screening kann die Brustkrebsmortalität auch bei Frauen unter 50 Jahren um 20 Prozent senken“.
Schon dadurch werde hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass es sich um einen Vergleich zwischen gescreenten, durch die Früherkennung gegangene Patientinnen und nicht gescreenten Patientinnen handelt. Zudem werde durch die Formulierung „kann“ deutlich, dass das Mortalitätsrisiko lediglich reduziert wird und dies auch nicht mit Sicherheit feststeht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Im Hinblick auf den möglichen Ziffer-1-Verstoß erkennt er zwar an, dass der Ausdruck „Schutz vor Brustkrebs“ in der Dachzeile im Zusammenhang mit Vorsorgeuntersuchungen logisch falsch ist. Weil aber erstens die Überschrift klarstellt, dass es um ein Screening geht und es zweitens in der Leadzeile heißt, dass es um die „Erkennung von Brustkrebs“ geht, erachtet der Ausschuss diesen Fehler als geringfügig. In Bezug auf die Prozentangaben und einen möglichen Ziffer-14-Verstoß folgt der Ausschuss ebenfalls der Argumentation der Beschwerdegegnerin, nach der klar wird, dass es sich um einen Vergleich zwischen gescreenten und nicht gescreenten Patientinnen handelt. Zudem kann der Beschwerdeführer

nicht davon ausgehen, dass die Darstellung des von ihm zitierten Statistik-Kritikers als allein seligmachende Wahrheit kanonisiert wird.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde
Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.
Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 14 – Medizin-Berichterstattung
Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
https://www.presserat.de/pressekodex.html / https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html